

BOS Zusatz (06/2017) von versichertedrohne.de

in Ergänzung zur Delvag Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für „Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“

Der Versicherung liegen die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen LuH 2009 mit den nachfolgenden Abänderungen und Ergänzung zugrunde:

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Das Nutzen einer Drohne / eines Kopters am Einsatzort (auch durch das externe Verpflichten eines Piloten) sofern dieses vom jeweiligen BOS-Einsatzleiter angeordnet wird.

Als versichert gelten alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in [Deutschland](#), die Aufgaben der inneren [Gefahrenabwehr](#) und Sicherheit wahrnehmen. Hierbei ist es egal, ob der Einsatz zu Übungen, präventiv oder im Notfall erfolgt. Dazu gehören polizeiliche Maßnahmen, aber auch Hilfeleistung bei Unglücken und [Katastrophen](#). Ausgenommen hiervon ist ausdrücklich die Bundeswehr.

Maßgeblich ist, dass zu jeder Zeit alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Hierbei sind insbesondere die § 21a / b der LuftVO maßgeblich.

§ 2 Ausdrücklich als versichert gilt

Versichert gelten Flüge im Rahmen von Einsätzen sowie Übungsflüge für künftige Einsätze. Die Einsatzorte sind auf Deutschland begrenzt.

- Das Überfliegen eines Unfall- Einsatzortes
- Fliegen außerhalb von Sichtweite im FPV (first person view)
- Überschreitung der 100 Meter Höhengrenze, sofern das UAV weiterhin in Sichtweite bleibt
- Einsätze nach Sonnenuntergang
- Beim Flug über Menschenansammlungen, insbesondere bei Konzerten, Festivals und vergleichbaren Veranstaltungen, ist eine pflichtgemäße Gefahrenabwägung, die die durch den Flug entstehenden Gefahren im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck ausreichend berücksichtigt, vorzunehmen. Die Flughöhe ist so zu wählen, dass jegliche Gefährdung Unbeteiligter und Fremdeinwirkung auf das Fluggerät ausgeschlossen ist. Der beabsichtigte Zweck darf zu den entstehenden Gefahren nicht außer Verhältnis stehen

§ 3 Ausschlüsse

- Jegliche Nutzung, die nicht einsatztaktisch vorgesehen ist
- Schäden an der Drohne bzw. dem Kopter und dem Equipment (keine Kasko Deckung)
- In Fällen einer Staatsdeckung (zB Polizeieinsatz), hat diese immer Vorrang und der Versicherungsschutz gilt in diesen Fällen nur subsidiär
- Flüge zu statistischen Zwecken sind über Menschenansammlungen nicht erlaubt

§ 4 Voraussetzungen

Im Rahmen dieser Deckung kann nur Versicherungsschutz geboten werden, wenn gleichzeitig eine Halter-Haftpflichtversicherung für das betreffende Luftfahrzeug bei der Delvag Luftfahrtversicherungs-AG besteht. Die Versicherungssumme/n und alle weiteren Vertragsrelevanten Daten entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein bzw. den dazugehörigen Versicherungsbedingungen.

§ 5 Kündigung

Der Versicherer behält sich das Recht vor, diese Klausel als separaten Baustein zum Ablauf der Hauptfälligkeit des Vertrages fristgerecht zu kündigen.

*Definition Menschenmenge: Menschenmenge, bei der es auf das Hinzukommen oder Weggehen Einzelner nicht mehr ankommt.